

Verordnung
zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung
aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
(SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung – SARS-CoV-2-KomHRVO).

Vom 21. Dezember 2020.

Aufgrund des § 161 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289), wird nach Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage durch Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 19. November 2020 (Drs. 7/6914) verordnet:

§ 1
Regelungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die zeitweilige Freistellung von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen, um die Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung der Kommunen aufgrund der Folgen durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu sichern.

§ 2
Aufstellen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes

(1) Kommunen werden von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen (§ 100 Abs. 3 bis 6 des Kommunalverfassungsgesetzes) freigestellt.

(2) Ein bereits aufgestelltes und von der Vertretung beschlossenes Konsolidierungskonzept und darin festgeschriebene Maßnahmen sind grundsätzlich umzusetzen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die aufgrund der Folgen durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nachweislich nicht umsetzbar sind. Die Kommune kann den von ihr festgelegten Zeitraum nach § 100 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes um ein Jahr verlängern.

Magdeburg, den 21. Dezember 2020.

Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Richter

§ 3

Öffentliche Auslegung eines Haushaltsplans

Kommunen werden von der Verpflichtung, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes) freigestellt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
und Auszahlungen

(1) Kommunen werden von der Verpflichtung, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur getätigt werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes) freigestellt.

(2) Aufwendungen und Auszahlungen, welche nachweislich der Bewältigung der Folgen durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 dienen, sind unabweisbar.

(3) Eine Deckung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im nächsten Haushaltsjahr zu gewährleisten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 3 an dem Tag außer Kraft, an dem der Landtag von Sachsen-Anhalt die von ihm durch Beschluss vom 19. November 2020 getroffene Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage wieder aufhebt, spätestens aber mit Ablauf des 20. Februar 2021. § 2 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.